

Jugendordnung der Jugend im Schwarzwaldverein

§1 Name und Selbstverständnis

Die Jugendorganisation des Schwarzwaldvereins führt den Namen Jugend im Schwarzwaldverein (abgekürzt JSWV) bzw. Deutsche Wanderjugend (DWJ) im Schwarzwaldverein. Sie versteht sie sich als fester Teil des Schwarzwaldvereins (SWV) und eigenständiger Jugendverband.

Die JSWV ist über die „Deutsche Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg“ (DWJ AG BW) Mitglied beim Bundesverband der Deutschen Wanderjugend und dem Landesjugendring Baden-Württemberg.

§2 Mitglieder und Jugendmitarbeitende

Mitglieder des Jugendverbandes sind:

- alle Jugend- und Familienmitglieder der Ortsgruppen des Schwarzwaldvereins bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr;
- alle Mitglieder des Schwarzwaldvereins, die sich regelmäßig in der Jugendarbeit betätigen oder ein Wahlamt des Jugendverbandes ausüben.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr sowie Mitarbeitende des Jugendverbandes, die im Rahmen der Satzung des Hauptvereins Mitglied des Schwarzwaldvereins sind.

Mitarbeitende des Jugendverbandes sind:

- Mitglieder des Jugendverbandsvorstandes (Jugendverbandsebene)
- Jugendbezirksvorstände (Bezirksebene)
- Jugendgruppenvorstände und Jugendwarte (Ortsvereinsebene)
- Teamende (Jahresprogramm inklusive Zeltlager)

§3 Aufgaben und Ziele

Der Jugendverband im Schwarzwaldverein steht für die im Leitbild formulierten Grundsätze: "Gemeinsam unterwegs", "Natur erleben - Umwelt schützen - Umwelt gestalten", "Demokratisches und soziales Handeln fördern", "Mit Traditionellem und Modernem auseinandersetzen". Dies sind die tragenden Elemente aller Aktivitäten im Jugendverband, die im Einklang mit den Zielen des Schwarzwaldvereins stehen.

Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit sind Erlebnis- und Freizeitveranstaltungen in der Natur. Hierzu werden Aktionen, Freizeiten, Workshops sowie Seminare und Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Teamende angeboten. Die Angebote der JSWV sind für Mitglieder und Nicht-Mitglieder - ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, politischer Gesinnung oder Religion - offen. Die JSWV verwendet ihre Mittel nur zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben

§4 Verwaltung und Finanzen

Die Jugend im Schwarzwaldverein regelt ihre Angelegenheiten selbst.

Sie verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Die Rechnungslegung wird jährlich durch die Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft.

§5 Aufbau und Organe des Jugendverbandes

Die verbandliche Arbeit der JSWV findet auf drei Ebenen statt:

- Orts-, bzw. Jugendgruppenebene;
- Jugendbezirksebene;
- Jugendverbandsebene

Ebenenübergreifend finden Angebote von Erlebnis- und Freizeitmaßnahmen im Fachbereich Freizeiten und Touren der Jugendarbeit der JSWV statt (Jugendprogramm).

Organe der JSWV sind:

- Jugendgruppenversammlung
- Jugendgruppenvorstand
- Jugendbezirksversammlung
- Jugendbezirksvorstand
- Jugendverbandsversammlung
- Jugendverbandsvorstand

a) Jugendarbeit in der Ortsvereinen

Die Jugendmitglieder und Jugendleitungen wählen im Einklang mit der Satzung des Ortsvereins ihren Jugendgruppenvorstand. Dieser besteht aus der Jugendgruppenleitung und seinen Stellvertretungen. Die Jugendleitung kandidiert für die Wahl als Jugendwart des Ortsvereins. Jugendwart ist eine feste Amtsbezeichnung, die Personen aller Geschlechter abbildet. Als Mitglied im Ortsvereinsvorstand vertritt ein Jugendwart die Angelegenheiten der Jugendarbeit.

Kommt keine Jugendgruppenversammlung zustande, kann der Ortsverein einen Jugendwart berufen oder wählen. Näheres regeln Satzung und die Jugendordnung des Ortsvereins.

b) Jugendarbeit im Jugendbezirk

Die Jugendbezirke sind:

Jugendbezirk 1: Bezirke Kniebis, Mittlerer Neckar, Nagoldtal, Schwarzwaldpforte

Jugendbezirk 2: Bezirke Albtal, Hornisgrinde, Murgtal, Renchtal

Jugendbezirk 3: Bezirke Fohrenbühl, Hochschwarzwald, Kinzigtal

Jugendbezirk 4: Bezirk Donau-Hegau-Bodensee

Jugendbezirk 5: Bezirk Hochrhein

Jugendbezirk 6: Bezirk Markgräflerland

Jugendbezirk 7: Bezirke Breisgau-Kaiserstuhl, Elztal-Nördl. Breisgau, Ortenau

Jugendbezirksversammlung

Die Jugendbezirksversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie berät und entscheidet wichtige Angelegenheiten des Jugendbezirks. Die Versammlung wählt den Jugendbezirksvorstand für die Dauer von drei Jahren, nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung.

Eine außerordentliche Jugendbezirksversammlung kann der Jugendbezirksvorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der im Jugendbezirk gemeldeten Jugendmitarbeitenden dies schriftlich beim Jugendbezirksvorstand einfordert.

Zur Jugendbezirksversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Delegierten der Jugendgruppen nach dem festgelegten Schlüssel (siehe §6)

- der Jugendbezirksvorstand

Zur Jugendbezirksversammlung gehören als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Jugendverbandsvorstandes
- je ein Vorstandsmitglied der zugehörigen Bezirke des SWV

Kommt keine Jugendbezirksversammlung zustande, beruft der Jugendverbandsvorstand einen Jugendbezirksleitung.

Jugendbezirksvorstand

Der Jugendbezirksvorstand ist für die aktive Gestaltung der Jugendarbeit und den Kontakt zu den Jugendgruppen in seinem Jugendbezirk zuständig und vertritt dessen Interessen auf der Jugendverbandsebene und in den zum Jugendbezirk gehörenden Bezirken des SWV.

Der Jugendbezirksvorstand besteht aus

- dem Jugendbezirksleitung;
- ihrer Stellvertretung;
- bis zu fünf Fachpersonen mit fester Zuständigkeit für einen Fachbereich.

c) Jugendarbeit auf der Jugendverbandsebene

Jugendverbandsversammlung

Die Jugendverbandsversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie berät und entscheidet wichtige Angelegenheiten des Jugendverbandes. Die Versammlung wählt den Jugendverbandsvorstand für die Dauer von drei Jahren, nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung.

Eine außerordentliche Jugendverbandsversammlung kann der Jugendverbandsvorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der gemeldeten Jugendmitarbeitenden dies schriftlich beim Jugendverbandsvorstand einfordern.

Zur Jugendverbandsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- die Delegierten der Jugendgruppen nach festgelegtem Schlüssel (siehe §6);
- die Delegierten des Fachbereichs Freizeiten und Touren nach festgelegtem Schlüssel (siehe §6);
- die Jugendbezirksleitungen;
- der Jugendverbandsvorstand;
- eine Person, die von der DWJ AG BW delegiert ist.

Zur Jugendverbandsversammlung gehören als beratende Mitglieder

- ein Mitglied des Vorstandes des Schwarzwaldvereins;
- eine Vertretung des DWJ-Bundesverbandes;
- eine Person von den hauptberuflichen Mitarbeitenden der Jugendgeschäftsstelle

Jugendverbandsvorstand

Der Jugendverbandsvorstand führt die Geschäfte des Jugendverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit des Jugendverbandes.

Zum Jugendverbandsvorstand gehören

- die Jugendverbandsleitung
- ihre Stellvertretung
- bis zu 5 Fachpersonen mit fester Zuständigkeit für einen Fachbereich, darunter eine

Fachperson für die Jugendbezirke und eine Fachperson für Freizeiten und Touren.
Die Jugendverbandsleitung kann Referierende für Fachbereiche benennen, die bis zur nächsten Jugendverbandsversammlung dem Gremium angehören sowie weitere beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen.

Jugendverbandsleiter

Die Jugendverbandsleitung steht dem Jugendverbandsvorstand vor. Sie vertritt die JSWV nach innen und außen und führt die fachliche Aufsicht über die Arbeit der Jugendgeschäftsstelle.

Die Jugendverbandsleitung übernimmt die Rolle der Fachbereichsleitung Jugend im Hauptausschuss des Schwarzwaldvereins.

Ist das Amt der Jugendverbandsleitung vakant, übernimmt bis zur jeweils nächsten Jugendverbandsversammlung deren Aufgaben ihre Stellvertretung. Ist dieses Amt ebenfalls nicht besetzt, wählen die Mitglieder des Jugendverbandsvorstandes aus ihrer Mitte eine kommissarische Jugendverbandsleitung, die bis zur jeweils nächsten Jugendverbandsversammlung die Aufgaben wahrnimmt.

§6 Fristen, Anträge, Wahlen

Die Jugendgruppen regeln diese Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung der Ortsgruppe und/oder der eigenen Jugendordnung.

Für die Versammlungen der Jugendbezirke und des Jugendverbandes gelten nachfolgende Regelungen.

a) Einladungen und Protokoll

Zu den Versammlungen der Jugendbezirke und des Jugendverbandes ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Das Protokoll der Versammlung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen allen gemeldeten Jugendmitarbeitenden vorliegen. Es gilt als angenommen, wenn der Jugendgeschäftsstelle bis sechs Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.

b) Anträge

Schriftliche Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung der Jugendgeschäftsstelle vorliegen.

Später eingehende Anträge, außer solchen auf Änderung der Jugendordnung, können auf den Versammlungen behandelt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandes und Mitglieder der Versammlung.

c) Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

Stimmenschlüssel für Delegierte aus Orts- und Jugendgruppen

Jede Ortsgruppe, die Jugendarbeit anbietet, kann mindestens eine delegierte Person zu den Versammlungen ihres Jugendbezirks und zur Jugendverbandsversammlung entsenden.

Ab dem 51. gemeldeten Jugendmitglied gibt es eine zweite Stimme, ab dem 101. eine weitere usw. Grundlage ist die letzte vorliegende Jahresmeldung.

Stimmenschlüssel für Delegierte des Fachbereichs Freizeiten und Touren

Mitarbeitende des Fachbereichs Freizeiten und Touren können auf der Jugendverbandsversammlung stimmberechtigte Delegierte entsenden. Für den Fachbereich Freizeiten und Touren gibt es für volle 250 Teilnehmertage eine Delegiertenstimme, jedoch höchstens sieben Stimmen.

Grundlage sind die Zahlen des letzten Veranstaltungsjahres.

Weitere Regelungen

Delegierte Person auf Jugendbezirksversammlungen oder der Jugendverbandsversammlung kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und namentlich bei der Jugendgeschäftsstelle als Jugendmitarbeitende gemeldet ist.

Als Fachperson des Jugendverbandsvorstandes oder Jugendverbandsleitung kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Schwarzwaldvereins ist. Für eine Wahl zur Fachperson des Jugendverbandsvorstandes muss zudem das 14., für die Wahl zur Jugendverbandsleitung oder deren Stellvertretung das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Versammlung kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Jede Versammlung, zu der nach den Richtlinien der Jugendordnung eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

In Wahlgängen ist die Person / die kandidierende Person gewählt, die die Stimmen der absoluten Mehrheit der versammelten Stimmberechtigten erhält.

Kommt in zwei Wahlgängen diese absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt zwischen den beiden Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Nachwahl nötig, wird eine Nachfolge für die volle Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder des Jugendverbandes ab einem Alter von 18 Jahren können als Ressortleitung Zielgruppen und Diversity durch die Fachbereichsleitung Jugend vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung in die Vereinsleitung gewählt werden.

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung sind nur durch die Jugendverbandsversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§8 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des Hauptvereins. Soweit Aufgaben und Rechte in dieser Jugendordnung nicht geregelt sind, werden sie gemäß der Jugendgeschäftsordnung und der Satzung des Hauptvereins gehandhabt.

Beschlossen in Neuenbürg am 01.03.2009

Formale Änderung in Freiburg am 16.03.2014

Inhaltliche und sprachliche Änderungen in Edingen am 13.03.2022